



Aufhebung der dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Trieb" in der Fassung vom 09.01.2004 zugewiesenen Ausgleichsfläche innerhalb der Flur Nr. 132 der Gemarkung Kleinheinfeld, zukünftige Nutzung: Fläche für die Landwirtschaft



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Die Art der baulichen Nutzung der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans "Am Trieb" wird festgesetzt:
MD_b - Gebiet beschränktes Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Die in Dorfgebieten gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung: § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO - Tankstellen ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans "Am Trieb".
Die in Dorfgebieten gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung: § 5 Abs. 3 BauNVO - Vergnügungsläuten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil der 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans "Am Trieb".
- Bauweise und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)**
 - Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet für Wohnnutzung, gewerbliche und landwirtschaftliche Hauptnutzung wird wie folgt festgesetzt:

2.1.1 Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
2.1.2 Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
 - Das Baugebiet ist in offener Bauweise zu bebauen. Als Bauformen sind zugelassen: Einzelhäuser, maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse II
 - Für die Errichtung von Hauptgebäuden, offenen und geschlossenen Garagen, Nebenräumen und Nebengebäuden sind folgende Dachformen und Dachneigungen zugelassen:

Satteldach	28° - 48°
Walmdach	28° - 48°
Krippelwalmdach	28° - 48°
Zeldach	20° - 35°
Flachdach	0° - 7°
 - Konstruktive Widerlager bzw. Kniestücke sind so auszubilden, dass gemessen an der Außenseite der Außenwand das senkrechte Maß von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren max. 1,25 m beträgt.
 - Die Firsthöhe wird auf maximal 9,0 m festgesetzt. Als Maß gilt die Straßenhinterkante in der Mitte des Grundstückes bis Oberkante First.
 - Je Baugrundstück sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
 - Werden Gebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergelagert, sind sie einheitlich zu gestalten. Das zuerst genehmigte oder errichtete Gebäude gibt die Gestaltung vor.
 - Ab einer Dachneigung von 35° sind stehende Gauen oder Schlegelgauen zugelassen. Die Breite einzelner Gauen darf max. 2,0 m betragen und die Länge aller Gauen zusammen nicht mehr als 1/2 der Gebäudelänge einnehmen.
- Abstandsflächen**
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Stellplätze, Garagen, Nebenräume, Nebengebäude und Wintergärten**
 - Werden Garagen, Nebenräume und Nebengebäude an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinandergelagert, sind sie einheitlich zu gestalten. Das zuerst genehmigte oder errichtete(n) Garage(n) Nebenräume und Nebengebäude gibt / geben die Gestaltung vor. Die Dachneigung der Garagen, Nebenräume und Nebengebäude kann in diesem Fall von der des Hauptgebäudes abweichen.
 - Offene und geschlossene Garagen, Nebenräume und Nebengebäude, die direkt aneinander angrenzen, können unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen haben.
 - Je Wohneinheit im Erdgeschoss sind von den Bauwerbern mind. 2 Stellplätze (gegebenenfalls in Form von Garagen) zu schaffen und für jede Wohneinheit im Dachgeschoss ist mind. 1 Stellplatz (gegebenenfalls in Form einer Garage) herzustellen.
 - Hinsichtlich sonstiger Nutzungen gilt die Stellplatzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - Kellergaragen sind nicht zugelassen.
 - Die im Bereich von Mehrzweckstreifen von der Gemeinde vorgesehenen Zufahrten sind bei der Anordnung und der Errichtung der Garagen verbindlich zu beschaffen.
 - Wintergärten sind zugelassen und dürfen von den Hauptgebäuden abweichende Dachneigungen und Dacheindeckungen erhalten.
- Verkehrsflächen**
Für die Grundstücke, die nur über die entlang der Straßen vorgesehenen Mehrzweckstreifen anzuweisen sind, wird für jedes dieser dann gebildeten Grundstücke eine erforderliche Zufahrt, die durch die Bauwerber bei der Anordnung der Grundstückseinfahrt verbindlich zu beachten ist, gestattet. Der vorgesehene Mehrzweckstreifen wird durch die Gemeinde auf eine Strecke von ca. 5,00 m befestigt. Der Mehrzweckstreifen kann zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Zufahrt für jedes Grundstück unterbrochen werden.
- Einfriedigungen**
 - Werden Einfriedigungen entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vorgesehen, dürfen sie nur als Mauern mit max. 0,80 m Höhe, als Zäune aus senkrechten Holzlaten mit max. 1,20 m Höhe ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckensträuchern angelegt sein. Maschendrahtzäune entlang öffentlicher Flächen sind untersagt.
 - Farbanstriche von Einfriedigungsmauern oder Zäunen sind in gedeckten Farbtönen zu halten.
 - Die Einfriedigungen sind bevorzugt mit blühenden und fruchtbetragenden heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.
- Zulässige Ausführung der Gebäude**
 - Die Gebäude sind hart einzudecken.
 - Zugelassen sind alle Arten von Dachziegeln und -steinen in den Farben rot und anthrazit.
 - Für Farbanstriche sind gedeckte Farbtöne zu verwenden.
- Gebäudeeinstellungen**
Die Oberkante der Kellerdecke der Gebäude im Rohbau darf die Oberkante der Straßenhinterkante in der Gebäudemitte nicht mehr als 0,60 m übersteigen.
- Solar- und Photovoltaikanlagen**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.
- Versickerungsfördernde Maßnahmen, Rückhaltung, Versickerung**
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, etc. auszurichten.
- Artenschutz**
Das Abschleichen von Baufeldern ist innerhalb der Vogelbrutzeit unzulässig. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende August liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

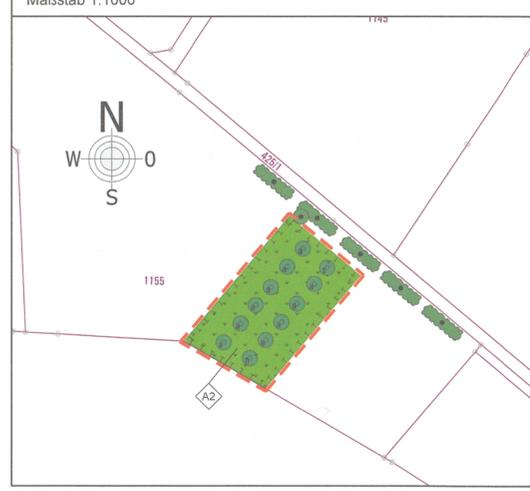
- Textliche Festsetzungen der Grünordnung**
 - Ausgleichsflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt sind: Ausgleichsfläche 1 (Grünstreifen entlang des Baugebietes im Westen)
Ziele / Maßnahmen: - Neuschaffung und Entwicklung von Baumhecken (4-5 zeilig) mit Kraut- und Grassaum.
- Die vorgesehenen Kraut- und Grassäume sind extensiv (ohne Düngung, ohne Biozideinsatz, 1-2 schürig, Mähgutentfernung) zu pflegen bzw. zu nutzen.
 - Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans festgesetzt sind: Die Ausgleichsfläche A2 (Teilfläche des Flur St.Nr. 1155 der Gemarkung Donnersdorf) wird mit dem festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücken im Eingriffsbereich des Baugebietes Donnersdorf für das Baugebiet "Am Trieb" im GT Kleinheinfeld, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB). Sie sind damit rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1a BauGB).
Ziel: - Entwicklung der Streuobstwiese
- Pflanzung hochstämmiger Obstbäume
Maßnahmen: - Entwicklung einer mageren Glathalferwiese. Düngung und Biozideinsatz sind zu unterlassen. Die Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - Die dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Trieb" in der Fassung vom 09.01.2004 zugewiesene Ausgleichsfläche innerhalb der Flur Nr. 132 der Gemarkung Kleinheinfeld wird aufgehoben. Es wird die zukünftige Nutzung der Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
 - Die Anlagen 1, 2 und 3 der Begründung zur Grünordnungsplanung des mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.06.2004 rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.01.2004 sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.
 - Auf den privaten Grundstücksflächen sind je 400 qm unbebauter Fläche bei freier Standortwahl mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder mindestens ein Laubbaum 2. Ordnung sowie mindestens 5 landschaftliche Sträucher zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB).
 - Die Massierung von Nadelgehölzen und das Anlegen strenger Hecken aus Koniferen (z.B. Thuja bzw. Nadelgehölze) mit Formschnitt ist nicht zulässig.
 - Vollzugsfristen
12.7.1 Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugfertigkeit der Gebäude bzw. Fertigstellung der privaten bzw. öffentlichen Erschließungsanlagen zu vollziehen.
12.7.2 Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließung des Baugebietes zu vollenden.
 - Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme sind mit 23,2 v.H. den öffentlichen und mit 76,8 v.H. den privaten Flächen zuzurechnen.
 - Pflanzpflichten
12.8.1 Pflanzanzahl
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
12.8.2 Pflanzenauswahl
Die festgesetzten Pflanzungen sind ausschließlich mit standortheimischen und eingebürgerten Gehölzarten gemäß Anlage 2 der Begründung zur Grünordnungsplanung durchzuführen.
- Hinweise**
 - Schutz vor Grundwasser
Im Planungsgebiet kann hoher Grundwasserstand auftreten. Dieser sollte durch geeignete Untersuchungen festgestellt werden. Sollte der Grundwasserstand über der Kellersohle liegen, sollten die Kellergeschosse mit geeigneten Maßnahmen z.B. wasserdichten Wannen geschützt werden. Grundwasserschwankungen von ca. 1,0 m sollten berücksichtigt werden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
13.2 Unverschlusstes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser sollte zur Regenwasserumleitung in Haushalt und Garten in Sammelbehältern (Behälter aus Beton, Kunststoff etc. oder Mulden, offene Erdbecken, Rigolen, Zisternen) mit Überläufen zum Regen-/Mischwasserkanal aufzufangen werden. Bei der Nutzung im Haushalt z.B. zur Toilettenspülung, ist auf strenge Einhaltung der geltenden Vorschriften (z.B. keine Verbindung zum Trinkwasserzweig) zu achten.
Der Einsatz von wassersparenden Armaturen wird dringend empfohlen.
Für die Sammelbehälter bzw. Regenwasserpeicher werden folgende Mindestgrößen empfohlen: 2,2 cbm pro 100 qm befestigter Fläche.
Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, kann unverschlusstes Oberflächenwasser auch versickert werden. Z.B. bei Hoffleichen ist sorgfältig darauf zu achten, dass tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet wird und versickert.
13.3 Verschlusstes Oberflächenwasser
Verschlusstes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
13.4 Dränagen
Vorhandene Dränstränge oder Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Angeschnittene Dränstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und wieder zusammenzuschließen.
13.5 Denkmalschutz
Nach Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodentalertern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg und / oder dem Landratsamt Schweinfurt als untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind aufgefunden Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
Bei Genehmigungsverfahren, die Belange des Denkmalschutzes berühren, ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg jeweils zum Bauantrag zu hören.
13.6 Im Hinblick auf die Gestaltung der Baukörper und der Grundstücke, sowie auf Umweltschutz usw. werden nachstehende Empfehlungen ausgesprochen:
Beläge für die Befestigung von privaten Flächen sollen auf den Ausbau der öffentlichen Flächen abgestimmt werden, wobei Materialien aus nachstehender Vorschlagsliste Verwendung finden sollten: Naturstein, Klinker, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Betonsteine oder -platten, ausgenommen Betonverbundsteine.
13.7 Immissionsschutz
Bei der Genehmigung von Anlagen, die mit Lärm oder / und luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind, ist die Untere Immissionsschutzbehörde zu hören.
13.8 Entwässerung
Die Straßenoberkante stellt die Rückstauebene dar. Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalarückstau zu sichern.
13.9 Böschungen und dergleichen
Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.
13.10 Hinweise zur Grünordnung
13.10.1 Gehölzpflanzungen
Es wird empfohlen, autochthone (aus Saatgut und Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.
13.10.2 Dachbegrünung
Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- | Nutzungsschablone | |
|-------------------|---------------------------|
| A | Art der baulichen Nutzung |
| B | Zahl der Vollgeschosse |
| C | Grundflächenzahl GRZ |
| D | Geschossflächenzahl GFZ |
| E | Bauweise |
| F | Bauform |
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
MD_b beschränktes Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)**
z. B. II Zahl der Vollgeschosse
z. B. 0,4 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO
z. B. 0,8 Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO
 - Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
O offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
--- Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Maßangabe und Abgrenzungen zwischen Mehrzweckstreifen und Fahrbahn
öffentlicher landwirtschaftlicher Weg - Wiesenweg
Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Öffentliche Grünflächen - Randeingrünung
Öffentliche Grünflächen - Streuobstwiese
Aufhebung der dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Trieb" in der Fassung vom 09.01.2004 zugewiesenen Ausgleichsfläche innerhalb der Flur Nr. 132 der Gemarkung Kleinheinfeld
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 Buchstabe b BauGB)**
Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 12 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) mit Ausgleichsflächenbezeichnung z.B. A1
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
landschaftliche Baumhecke mit etwaiger Standortbindung, mit Mindestangabe der Pflanzzeilen (4-5 zeilig, Anteil der baumartigen Gehölze ca. 10%, Anteil der Sträucher ca. 90%. (Hierfür verbindlich sind das Pflanzschema und der Schnitt in der Anlage 1 zur Begründung für die Grünordnung in der Fassung vom 09.01.2004)
Pflanzpflicht hochstämmiger (Wild-) Obstbäume a = Apfel, s = Speierling, n = Walnuss, Bindung nach Stückzahl, Arten / orten laut Auswahlhilfe (Hierfür verbindlich ist die Anlage 2 der Begründung zur Grünordnung) und Qualität (Obstbäume: Hochstämme, 2x verplänzt, Stammumfang 8-10 cm)
großkroniger Laubbaum II. / III. Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl und Arten (Hierfür verbindlich ist die Anlage 2 der Begründung zur Grünordnungsplanung in der Fassung vom 09.01.2004)
Mindestgröße H 2xv., STU 10-12 cm
Aufhebung der Anpflanzung der dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Trieb" in der Fassung vom 09.01.2004 zugewiesenen Ausgleichsfläche innerhalb der Flur Nr. 132 der Gemarkung Kleinheinfeld
 - Sonstige Planzeichen**
8.1 Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Aufhebung der dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Trieb" in der Fassung vom 09.01.2004 zugewiesenen Ausgleichsfläche innerhalb der Flur Nr. 132 der Gemarkung Kleinheinfeld
8.2 Hinweise
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.06.2004 rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.01.2004
bestehende Neben- und Hauptgebäude
bestehende Flurstücksnummern
bestehende Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenze
Planstraße "A" Straßenbezeichnung
Bauparzellenummer
bestehende Bäume bzw. Gehölzgruppen

Ausgleichsfläche A2

Teilfläche der Flur Nr. 1155, Gemarkung Donnersdorf
Maßstab 1:1000



PROJEKT NR.	PLANUNGSSTAND	PLAN NR.	ANLAGE NR.
0594	Fassung vom 15.06.2020	1	Begründung
MASSSTAB:	Bebauungsplan	NAME	DATUM
1:1000		ENTW.	Dorra Jan. 20
		GEZ.	Pflaff Jan. 20
		GEPR.	Stubenrauch Jan. 20
VORHABEN: Gemeinde Donnersdorf Gemeindeteil Kleinheinfeld 1. Änderung mit Erweiterung Baugebiet "Am Trieb"		Ingenieurbüro Stubenrauch Schloßberg 3 97486 Königsberg Tel.: 09525/98293-0 Fax: 09525/98293-9 Mail: info@ise-ing.de	
LANDKREIS: Schweinfurt		15.08.2020 23.03.2020 13.01.2020 DATUM	
VORHABENSTRASSEN: Gemeinde Donnersdorf Kirchstraße 1 97499 Donnersdorf		Unterschrift Dipl.-Ing. PHD Erika Stubenrauch	
13.01.2020 / 23.03.2020 / 15.06.2020 DATUM		UNTERSCHRIFT	

Gemeinde Donnersdorf Gemeindeteil Kleinheinfeld Verfahrensvermerke zur 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans "Am Trieb" in der Fassung vom 15.06.2020

Die Gemeinde Donnersdorf hat in der Sitzung vom 13.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans 1. Änderung mit Erweiterung "Am Trieb" als Planungsvorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.01.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2020 bis 27.02.2020 öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2020 bis 27.02.2020 beteiligt.

Aufgrund des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf geändert und ergänzt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde am 15.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.03.2020 bis 11.05.2020 erneut öffentlich ausgestellt.

Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2020 wurden die von den Änderungen und Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.04.2020 bis 11.05.2020 erneut beteiligt.

Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.06.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.06.2020 als Satzung beschlossen.

Donnersdorf, den 16.06.2020

Bürgermeister

Ausgefertigt

Donnersdorf, den 16.06.2020

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 22.06.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Donnersdorf, den 23.06.2020

Bürgermeister